

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 und Abs. 5 Privatfernsehgesetz (PrTV-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009 fest, dass die **ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH** (FN 82591 h beim Landesgericht Leoben), Sandgasse 1, 8720 Knittelfeld, vertreten durch Dr. Ralph Forcher, Rechtsanwalt, Neutorgasse 51/11, 8010 Graz dadurch, dass sie den Betrieb der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX C – Pongau und oberes Ennstal“) bis zum 01.12.2009 nicht aufgenommen hat, der ihr mit dem zitierten Bescheid gemäß Spruchpunkt 4.1.1. erteilten Auflage nicht nachgekommen ist und hierdurch § 25 Abs. 2 PrTV-G verletzt hat.
2. Der **ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH** wird aufgetragen, binnen zwei Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides, den rechtmäßigen Zustand gemäß Spruchpunkt 4.1.1. des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.214/08-001, in der Form herzustellen, dass der Betrieb der ihr zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX C – Pongau und oberes Ennstal“) aufgenommen wird und der KommAustria die Inbetriebnahme anzuzeigen ist.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.11.2009 langte ein Ansuchen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH um Fristerstreckung zur Inbetriebnahme – Aufnahme des Sendebetriebs ein. Sie begründete dies im wesentlichen damit, dass aufgrund der Finanzmarktkrise bereits zugesagte Finanzierungen neu überarbeitet werden mussten. Daher wurde der Antrag gestellt, wonach der Betrieb erst am 01.12.2010 aufzunehmen sei.

Mit Schreiben vom 17.11.2009 teilte die KommAustria der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die vorläufige Rechtsansicht mit, dass die Frist nach Auflage Punkt 4.1. des Zulassungsbescheides einer Fristerstreckung im Sinne des AVG nicht zugänglich sei.

Mit Schreiben vom 25.11.2009 gab die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH eine weitere Stellungnahme dahingehend ab, dass eine Fristerstreckung ihrer Ansicht sehr wohl möglich sei, und führte weiters aus, dass die bislang nicht erfolgte Inbetriebnahme aus Gründen erfolgt sei, die sie nicht zu vertreten hätte.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 12.02.2010, KOA 4.224/09-003 wurde der Fristerstreckungsantrag wegen entschiedener Rechtssache zurückgewiesen. Mit Schreiben der KommAustria vom gleichen Tag wurde die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH aufgefordert, mitzuteilen, ob die Aufnahme des Sendebetriebs bereits erfolgt ist und widrigenfalls Gründe darzulegen, warum keine Inbetriebnahme erfolgt ist. Weiters wurde vorgebracht, dass im Zulassungsverfahren keine Bankgarantien vorgelegt worden seien, sondern unverbindliche Finanzierungszusagen, die unter anderen Kredit- und Finanzmarktbedingungen abgegeben worden seien. Weiters sei die Inbetriebnahme dadurch verzögert worden, dass nach Zulassungserteilung Fördermöglichkeiten geschaffen worden seien und Banken diese Förderungen in den Kalkulationen berücksichtigt wissen wollten, diese aus Haftungsrechtlichen Gründen zu berücksichtigt werden hätte müssen und aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf Förderungen nicht verzichtet werden könnte. Desweiteren hätte eine nicht näher genannte, von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH beauftragte Drittfirma hinsichtlich der Zubringerstrecken noch Abklärungen zu treffen gehabt, was zu Verzögerungen geführt hätte.

Mit Schreiben vom 26.02.2010 langte eine Vollmachtsbekanntgabe und Fristerstreckungsantrag der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, mit der Begründung ein, dass es zu Verzögerungen in der Kontaktnahme mit dem Rechtsvertreter gekommen sei.

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH teilte mit Schreiben vom 12.03.2010 mit, dass die Vergabe von Frequenzen an Mitbewerber, in Regionen in denen sich auch die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH beworben hätte, zu einer zeitaufwendigen Umgestaltung der Businesspläne geführt hätte. Diese geänderte Konkurrenzsituation habe auch dazu geführt, dass es zu einer Änderung der Beteiligungsstruktur des Multiplex-Betreibers gekommen sei, wodurch es bei der Inbetriebnahme zu Verzögerungen gekommen sei. Weiters hätten Überlegungen zu einer Optimierung der Standorte zu Verzögerungen geführt, wobei sich schlussendlich herausgestellt habe, dass die ursprünglichen Standorte wider Erwarten zu keinen Verbesserungen führen würden. Weiters sei es zu Verzögerungen gekommen, weil Zusagen von Grundstücks-Wege-Genossenschaften erst in Generalversammlungsbeschlüssen definitiv zu stellen gewesen seien. Mit den Lieferfirmen sei es wegen Leistungsangaben zu Lieferverzögerungen gekommen. Hinsichtlich der Förderungen seien zur Abgabe der Förderansuchen mehrere Besprechungen notwendig gewesen und seien damit Änderungen der Ansuchen verbunden gewesen. Weiters hätte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH eine Alternative zu MHP zu entwickeln gehabt, damit die MUX-C Kanäle auch rückwegkanalfähig genutzt werden könnten. Eine Inbetriebnahme könne nach Angaben der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH Ende Juli 2010 erfolgen.

Hierauf leitete die KommAustria mit Schreiben vom 18.03.2010 gemäß § 25 Abs. 2 und 5 PrTV-G von Amts wegen ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen Nichteinhaltung von Auflagen des Zulassungsbescheides ein und gab der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen sowie aufgefordert, die im Schreiben vom 12.03.2010 nicht näher angeführten Urkunden, vorzulegen.

Mit Schreiben vom 06.04.2010, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, übermittelte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH eine weitere Stellungnahme, wonach bis 31.07.2010 das Programm bouquet feststünde und bis 30.11.2010 der Betrieb der Multiplex-Plattform aufgenommen werden könnte.

2. Sachverhalt

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Zulassungsbescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2008, welche die Versorgung des Gebietes Pongau und Oberes Ennstal umfasst (MUX C – „Pongau und Oberes Ennstal“).

Mit diesem Bescheid wurde der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Übertragungskapazität „SFN Salzburg Kanal 45“ zugeordnet (Spruchpunkt 5.1.) und eine fernmelderechtliche Bewilligung für die folgenden Standorte erteilt (Spruchpunkt 5.2.):

- a. „SCHLADMING 5 (Planai) Kanal 45“
- b. „SCHWARZACH PG 2 (Gern) Kanal 45“
- c. „ALTENMARKT PG“ Kanal 45

Gemäß Spruchpunkt 4.1.1. des Zulassungsbescheides wurde der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Auflage erteilt, dass gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KOG und § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007 bis zum 01.12.2009 der Betrieb der Multiplex-Plattform aufzunehmen und der KommAustria die Inbetriebnahme anzuzeigen ist.

Bis dato hat die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH den Betrieb der ihr zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“ nicht aufgenommen.

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.222/08-001 („MUX-C - Region Mur-, Mürztal“) und 07.11.2008, KOA 4.212/08-001 („MUX-C – Wiener Becken“) Betreiberin zweier weiterer Multiplex-Plattformen, wobei die Multiplex-Plattform „MUX-C - Region Mur-, Mürztal“ ihren Betrieb mit 01.12.2009 aufgenommen hat. Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH hat im Jahr 2007 in zwei weiteren Verfahren die Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform beantragt. In einem Fall wurde der Antrag mit Bescheid der KommAustria vom 07.04.2008, KOA 4.210/08-039 zurückgewiesen, im zweiten Fall (MUX-C – Großraum Wien) erfolgte die Bewilligungserteilung im Rahmen eines Auswahlverfahrens an den Mitbewerber.

Die Verhandlungen mit den Grundstücks-Wege-Genossenschaften sind bereits abgeschlossen, und sämtliche Rechte hinsichtlich der Sendeanlagen-Standplätze sind geklärt.

Der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH wurde im Zeitraum 01.03.2006 bis 28.02.2009 gemäß § 22 Abs. 2 PrTV-G zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) die Bewilligung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform unter Nutzung der Übertragungskapazität KNITTELFELD 2 Kanal 29 zur Übertragung von digitalen Programmen (Fernsehen und Hörfunk) und Zusatzdiensten erteilt. Sie betreibt diese Sendeanlage seit diesem Zeitpunkt und verfügt über das technische Fachwissen zum Betrieb einer Multiplex-Plattform.

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH hat versucht eine technische Alternative zu MHP zu entwickeln, um auch interaktive Dienste auf der Multiplex-Plattform anbieten zu können.

Seit der Erteilung der Zulassung für den Betrieb der MUX-C Plattform „Pongau und oberes Ennstal“ hat sich die Eigentümerstruktur der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH nicht geändert.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria sowie dem Vorbringen der Partei im vorangegangenen Ermittlungsverfahren.

Insbesondere ergeben sich die Feststellungen, wonach die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH den Betrieb der ihr zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform bis dato nicht aufgenommen hat, aus ihrem eigenen Vorbringen.

Das Vorbringen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, wonach es durch die Vergabe von Frequenzen an Mitbewerber – dabei kann lediglich das Verfahren betreffend einer Multiplex-Plattform im Großraum Wien angesprochen sein – zu einer Überarbeitung der Businesspläne und damit einer Verzögerung gekommen sei, kann nicht gefolgt werden. In jedem einzelnen MUX-C Zulassungsverfahren wurden Businesspläne vorgelegt, die sich ausschließlich auf das beantragte Versorgungsgebiet bezogen haben und war für die KommAustria keine Verbindung der einzelnen – von einander räumlich getrennten Übertragungskapazitäten – zu erkennen.

Weiters hat die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH vorgebracht, es sei zu einer Änderung der Eigentümerstruktur gekommen, die Verzögerungen bewirkt hätte. Auch hier ist der Zusammenhang zur Inbetriebnahme einer Sendeanlage nicht erkennbar. Anzumerken ist auch, dass es keine Anzeige der Änderung der Eigentümerstruktur gemäß § 25 Abs. 6 PrTV-G (für den Multiplex-Betreiber) bzw. § 10 Abs. 7 PrTV-G gegeben hat. Auch im Firmenbuch sind keine Änderungen eingetragen. Daher konnte nicht festgestellt werden, dass es eine Änderung in Eigentümerstruktur gegeben hat, die einen erheblichen Einfluss auf den laufenden Geschäftsbetrieb haben hätte können.

Nicht festgestellt werden konnte weiters, dass es zu – wenn auch erfolglosen – Umplanungen bei den Sendestandorten gekommen sei bzw. es besonders langwierige Verhandlungen mit Grundstücks-Wege-Genossenschaften gegeben hätte. Seitens der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH wurde trotz Aufforderung der KommAustria vom 18.03.2010 kein einziger diesbezüglicher Vertrag vorgelegt. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wo der Zusammenhang zwischen der Nichtinbetriebnahme der bzw. einer einzelnen der bewilligten Sendeanlagen und den offenbar bereits abgeschlossenen Verhandlungen mit Grundstücks-Wege-Genossenschaften liegt. Es konnte daher lediglich festgestellt werden, dass die diesbezüglichen Verhandlungen abgeschlossen sind. Eine weitergehende Feststellung war aufgrund der vorgelegten Beweise nicht möglich.

Nicht festgestellt werden konnte, dass es zu Lieferverzögerungen aufgrund der technischen Auslegung der Sendeanlagen gekommen sei. Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH hat über einen Zeitraum von drei Jahren einen DVB-T Versuchsbetrieb betrieben und es war daher davon auszugehen, dass sie über ein hohes technisches Wissen verfügt und ist von ihr zu erwarten, dass sie über jene Fachkenntnis verfügt, die Anlagen zu erwerben, die eine ausreichende Indoor Versorgung gewährleisten. Dies auch bzw. gerade im Hinblick auf den von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH durchgeführten, mehrjährigen Testbetrieb sowie den Umstand, dass sie bereits eine DVB-T Sendeanlage in Betrieb hat.

Mangels Zusammenhang zwischen der Errichtung bzw. zeitgerechten Bestellung der Sendeanlage und möglichen Förderungen konnte keine Feststellung getroffen werden, dass

es wegen einer möglichen Förderung zu einer Verspätung der Errichtung gekommen ist. Ein abgeschlossener Fördervertrag wurde nicht vorgelegt und konnten auch keine konkreten Angaben zu einer Förderung gemacht werden.

Von der beantragten Einvernahme des Geschäftsführers der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH wurde abgesehen. Urkunden, die das schriftliche Vorbringen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH hätten bestätigen können, wurden trotz Aufforderung der KommAustria vom 18.03.2010 nicht vorgelegt. Es war daher nicht zu erwarten war, dass eine Einvernahme des Geschäftsführers der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH weitere – über das bereits schriftliche Vorbringen hinausgehende – Ergebnisse gebracht hätte. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mehrmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2009, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 25 Abs. 5 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen gemäß Abs. 2 von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Bei wiederholten oder schwer wiegenden Verstößen gegen Auflagen gemäß Abs. 2 ist ein Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 63 einzuleiten.

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, dass ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist.

Zu den durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichenden Zielen zählt gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KOG, die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk.

Wie sich aus § 21 Abs. 1 und 5 PrTV-G ergibt, strebt das PrTV-G eine möglichst rasche Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich an.

Zudem legt § 24 Abs. 1 PrTV-G fest: „Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

„1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen [...].“

Die MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) präzisiert hierzu in § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a, dass jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung einen höheren Versorgungsgrad besser gewährleistet.

Die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007 (Seite 6) lauten: „Antragsteller für eine lokale oder regionale Multiplex-Zulassung haben darzulegen, in welchen Ausbaustufen eine möglichst hohe Versorgung des von ihnen definierten Verbreitungsgebietes innerhalb des ersten Jahres nach Rechtskraft der Zulassung erreicht werden wird. Hintergrund dafür ist die Zielsetzung, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern rasch das größtmögliche Potenzial der digital-terrestrischen Programmverbreitung in ihrem Gebiet zu eröffnen. Bestimmte Vorgaben zum Versorgungsgrad werden nicht gemacht. Bewilligte Anlagen werden jedoch innerhalb eines festgelegten Zeitraums in Betrieb zu nehmen sein, um eine ökonomische Frequenznutzung zu gewährleisten.“

Vor diesem Hintergrund enthält der Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.214/08-001, mit dem der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt wurde, in Spruchpunkt 4.1.1. die Auflage, dass gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KOG und § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007 bis zum 01.12.2009 der Betrieb der Multiplex-Plattform aufzunehmen und der KommAustria die Inbetriebnahme anzuzeigen ist.

Demnach ist die Frist zur Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform bereits seit mehr als vier Monaten abgelaufen, die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH hat den Betrieb der ihr zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform jedoch bis dato nicht aufgenommen. Es waren auch keine Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass es 2009 zu nennenswerten Vorbereitungsmaßnahmen gekommen ist.

Auch ist davon auszugehen, dass die nicht erfolgte Inbetriebnahme von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH zu vertreten ist. Dem Vorbringen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist kein einziger Anhaltspunkt zu entnehmen, dass sie bereits vor Ende der von der KommAustria gemäß Spruchpunkt 4.1.1. des Zulassungsbescheides festgesetzten Frist den Betrieb hätte aufnehmen sollen. Demnach ist anzunehmen, dass die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH beinahe das gesamte Jahr 2009 keine Vorbereitungsarbeiten zur Aufnahme des Plattform-Betriebes getroffen hat, sondern erst nach Ablauf der Frist gemäß Spruchpunkt 4.1.1. des Zulassungsbescheides begonnen hat, entsprechende Dispositionen zu treffen. Sämtliche Vertragsverhandlungen bzw. Bestellungen der Sendeanlagen hätten bereits unmittelbar nach Zulassungserteilung erfolgen können. Aufgrund der Zeitspanne zwischen Zulassungserteilung und nunmehrigem Verfahren liegt mehr als ein Jahr – entsprechende Lieferverzögerungen von mehr als einem Jahr erscheinen daher nicht plausibel. Allfällige technische Weiterentwicklungen von MHP stehen der Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform auch nicht entgegen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die erforderlichen fernmelderechtlichen Bewilligungen entsprechend des Antrages der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH bzw. in Abstimmung mit dieser im Rahmen des Zulassungsbescheides erteilt wurden. Warum daher Umplanungen – ohne entsprechende Messergebnisse notwendig gewesen sein sollen, war nicht nichtvollziehbar und daher sind die daraus entstehenden Verzögerungen von ihr zu vertreten.

Wie die KommAustria festgestellt hat, gab es auch keine Änderungen in der Eigentümerstruktur, weshalb es aus diesem behaupteten Grund keine Verzögerungen geben konnte.

Hinsichtlich der finanziellen Probleme der Antragstellerin ist festzuhalten, dass auch diese von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH selbst zu vertreten sind. Nach den Anträgen für insgesamt fünf unterschiedliche Multiplex-Plattformen wurden keinerlei finanzielle Verbindungen zwischen den unterschiedlichen Versorgungsgebieten aufgezeigt und wurden Finanzkonzepte vorgelegt, die jeweils einen unabhängigen Betrieb der einzelnen Plattformen gewährleisten. Diese Finanzierungskonzepte wurden auch in den o.g. rechtskräftigen Zulassungsbescheiden der KommAustria festgestellt. Sollten sich die Finanzierungskonzepte, die den Sachverhalten der Zulassungsbescheide zu Grunde gelegt wurden und auf den Angaben der Antragstellerin beruhten, nicht auf verbindlichen Kreditzusagen beruhen, so hat die Antragstellerin diese Änderungen zu vertreten, weil es an ihr gelegen war, die im Antrag dargelegten Finanzierungszusagen durch entsprechende verbindliche Zusagen entsprechend abzusichern – etwa wie von der KommAustria im Mängelbehebungsauftrag aufgetragen.

Diesbezüglich lagen sohin keine Gründe vor, die eine rechtzeitige Inbetriebnahme der Multiplex-Plattform verhindert hätten.

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH hat daher die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, erteilte Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.1., wonach der Betrieb der Multiplex-Plattform bis zum 01.12.2009 aufzunehmen und der KommAustria die Inbetriebnahme anzuzeigen ist, nicht eingehalten (vgl. Spruchpunkt 1.).

Zur Gewährleistung der (hinkünftigen) Erfüllung der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.1. des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, war der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH zudem aufzutragen, binnen zwei Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides, den rechtmäßigen Zustand in der Form herzustellen, dass der Betrieb der ihr zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform aufzunehmen und der KommAustria die Inbetriebnahme anzuzeigen ist (vgl. Spruchpunkt 2.).

Eine längere Frist konnte nicht gewährt werden, weil damit dem Zweck der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.1., wonach der Betrieb der Multiplex-Plattform bis zum 01.12.2009 aufzunehmen ist, völlig widersprechen würde. Die Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.1. dient dem Zweck der raschen und damit frequenzökonomischen Aufnahme des Sendebetriebs. Eine Frist bis 30.11.2010 – wie von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH in Aussicht gestellt – konnte daher nicht bewilligt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 22. April 2010

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, p.A. Dr. Ralph Forcher, Rechtsanwalt, Neutorgasse 51/11, 8010 Graz, **per RSb**